



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 06.03.2013

Laufende Nummer: 17/2013

Fachschaftsordnung des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West

Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West

Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr



Fachschaftsordnung des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West vom 6. März 2013



Aufgrund des § 53 Abs. 4 und des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 672) und des § 19 Absatz 2 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.04.2012 (Laufende Nr. 03/ 2012 der amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West) hat die Fachschaftsvertretung des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Mitgliedschaft	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Organe	4
§ 4 Fachschaftsvollversammlung	4
§ 5 Fachschaftsvertretung	5
§ 6 Kassenwartin oder Kassenwart	6
§ 7 Mittelzuweisung	6
§ 8 Mittelbewirtschaftung	6
§ 9 Haftung	7
§ 10 Räumlichkeiten	7
§ 11 Hausrecht	7
§ 12 Ordnungsänderung	7
§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

§ 1

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fachschaft des Fachbereichs 2 sind alle immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs 2 der HRW.
- (2) Mit der Immatrikulation stimmt die bzw. der Studierende dieser Ordnung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Immatrikulation und endet mit der Exmatrikulation.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgabe der Fachschaft besteht darin, die studentischen Interessen des Fachbereichs 2 zu vertreten. Die Fachschaft ist dabei eine rechtlich unselbständige Untergliederung der Studierendenschaft.

§ 3

Organe

Die Fachschaft besteht aus mehreren Organen. Diese sind:

- a. Die Fachschaftsvollversammlung
- b. die Fachschaftsvertretung
- c. der Fachschaftsrat
- d. der kommissarische Fachschaftsrat.

§ 4

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung besteht aus allen studentischen Mitgliedern der Fachschaft, sofern diese an der Vollversammlung teilnehmen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft durch die Fachschaftsvertretung durchgeführt werden.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist durchzuführen auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Abstimmungsfragen von mindestens 10% der Fachschaftsmitglieder. Diese ist zudem auf Beschluss der Fachschaftsvertretung durchzuführen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung bindet die Organe der Fachschaft, wenn bei der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 % der Mitglieder der Fachschaft zugestimmt haben.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung findet an einem nicht vorlesungsfreien Tag statt. Sitzungen sind zu protokollieren.
- (6) Im Übrigen gelten die in der Satzung der Studierendenschaft insoweit enthaltenen Rahmenregelungen.

§ 5

Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus den von der Fachschaft gewählten Fachschaftsvertretern. Sie vertritt die Fachschaft durch Festlegung der Aufgaben des Fachschaftsrates, der das geschäftsführende Organ bildet.

Sie wählt aus ihrer Mitte den Fachschaftsrat, der aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten besteht.

Die übrigen Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind

1. die Referentin oder der Referent für Marketing und Sponsoring,
2. die Referentin oder der Referent für social networking,
3. die Referentin oder der Referent für Public Relations,
4. die Referentin oder der Referent für Eventmanagement sowie
5. die Referentin oder der Referent für sonstige Aufgaben.

- (2) Die Fachschaftsvertretung besteht aus mindestens drei und höchstens zehn gewählten Mitgliedern der Fachschaft.

Unterschreitet die Mitgliederzahl drei Personen, wird ein vom StuPa kommissarisch ernannter Fachschaftsrat eingesetzt.

- (3) Die Fachschaftsvertretung wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates in der Vorlesungszeit nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens dreimal im Semester. Auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft hat die oder der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung das Gremium unverzüglich einzuberufen. Die Ladung zu Sitzungsterminen muss jedem Fachschaftsvertretungsmitglied mindestens vier Werktage vor Sitzungsbeginn schriftlich oder in elektronischer Form zugehen. Der Sitzungstermin ist außerdem per Aushang am Schwarzen Brett der Fachschaft oder über die Internetpräsenz des Organs bekanntzugeben.

- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist aufzubewahren und der oder dem Vorsitzenden des StuPa und der oder dem Vorsitzenden des AStA schriftlich oder in elektronischer Form zuzusenden. Die Protokolle sollen mindestens über einen Zeitraum von zwei Semestern aufbewahrt werden.

- (5) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus

- bei Exmatrikulation,
- auf eigenen Wunsch aufgrund eines insoweit gestellten Antrags bei dem Fachschaftsrat,
- bei Fehlverhalten und Zustimmung von zwei der drei Mitglieder des Fachschaftsrates,
- auf Antrag des Fachschaftsrates und Zustimmung von mindestens 50% der Teilnehmer der Vollversammlung.

- (6) Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn

- ein Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Grund nicht teilnimmt,
- ein Mitglied sich nicht aktiv am Fachschaftsgeschehen beteiligt oder
- Straftaten begangen werden.

- (7) Die Aufgaben der Referentinnen und Referenten stellen sich folgendermaßen dar:
1. Die Referentin oder der Referent für Marketing und Sponsoring akquiriert und betreut Sponsoren und verwaltet die „Marke“ Fachschaft.
 2. Die Referentin oder der Referent für social networking koordiniert und betreut die Fachschaft in sozialen Netzwerken und verwaltet die fachschaftseigene Homepage/ HRW-Homepage.
 3. Die Referentin oder der Referent für Public Relations koordiniert den Auftritt der Fachschaft gegenüber den Studierenden, den Organen und Untergliederungen der Studierendenschaft (StuPa, AStA sowie anderen Fachschaften) und dem Fachbereich.
 4. Die Referentin oder der Referent für Eventmanagement plant und koordiniert Veranstaltungen und Aktivitäten der Fachschaft und lässt die Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen.
 5. Die Referentin oder der Referent für sonstige Aufgaben koordiniert die Sammlung und den Verkauf von Skripten, Altklausuren, Tickets für Veranstaltungen und unterstützt die Referentinnen und Referenten in der Ausübung ihrer Aufgaben.

§ 6

Kassenwartin oder Kassenwart

- (1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist nicht aktives Mitglied des Fachschaftsrates.
- (2) Sie bzw. er verwaltet die Gelder der Fachschaft und ist für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen verantwortlich.
- (3) Im Rahmen der Kontoführung obliegt der Kassenwartin oder dem Kassenwart die Zeichnungsberechtigung.

§ 7

Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisung an die Fachschaft wird nach den in der Satzung der Studierendenschaft insoweit enthaltenen Regelungen vorgenommen.

§ 8

Mittelbewirtschaftung

- (1) Die Fachschaft verwendet die Finanzmittel aufgrund eines Fachschaftsratsbeschlusses oder aufgrund eines das Organ des Fachschaftsrates bindenden Beschlusses der Vollversammlung i. S. d. § 4 Absatz 4.
Dabei gelten auch hinsichtlich der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft stets vorrangig die Regelungen der HWVO NRW sowie die in der Satzung der Studierendenschaft insoweit enthaltenen Regelungen.
- (2) Die Finanzmittelverwendung ist dokumentierungspflichtig.

§ 9

Haftung

Verletzt jemand als Mitglied der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10

Räumlichkeiten

Die Fachschaftsorgane haben ihren Sitz in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.

§ 11

Hausrecht

Die Fachschaft behält sich das Recht vor für die für sie vorgesehenen Räumlichkeiten eine Hausordnung aufzustellen, soweit diese nicht der Hausordnung der HRW und den zum Hausrecht in der Grundordnung der HRW enthaltenen Bestimmungen zuwiderläuft. Der Fachschaftsrat behält sich vor, in den für die Fachschaft vorgesehenen Räumlichkeiten die ordnungsgemäße Nutzung derselben zu gewährleisten.

§ 12

Ordnungsänderung

Die Fachschaftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung beschlossen.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung des Fachbereichs 2 vom 27.02.2013.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2013

Der Vorsitzende des Fachschaftsrates des FB 2
gez. Nils Schneiderei

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2013

Der Präsident
gez. Prof. Dr.-Ing. Eberhard Menzel